

## **Allgemeinverfügung der Stadt Jülich vom 25.03.2020 zum Erlass weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen ab sofort**

Gemäß §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1, 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeht, zunächst bis zum 19. April 2020, folgende Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020:

1. Die Stadt Jülich weist darauf hin, dass gemäß § 13 Satz 2 CoronaSchVO weitergehende Schutzmaßnahmen in Ergänzung zu der CoronaSchVO ergehen dürfen. Im Folgenden werden Maßnahmen und Anordnungen der Stadt Jülich, die über die Regelungen der CoronaSchVO hinausgehen, zu den jeweiligen Paragraphen ergänzt.
2. **Zu § 3 (Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten):**  
Hierzu zählen auch folgende Stätten:  
Skateranlagen, Bouleplätze, öffentliche Tischtennisplatten und ähnliche Angebote.
3. **Zu § 5 (Handel):**  
In **allen** Betrieben, Läden und Einrichtungen und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr sind die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
4. **Zu § 6 (Sonntagsöffnung):**  
Die dort genannten Geschäfte dürfen im Rahmen der geltenden Ladenöffnungszeiten ihre eigenen Öffnungszeiten erweitern, um eine bessere Verteilung des Kundenaufkommens zu erreichen.
5. **Zu § 7 (Handwerk, Dienstleistungsgewerbe):**  
Hierzu sind auch insbesondere freie Berufe wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure, aber auch Autowerkstätten zu zählen. Es sind jedoch folgende Auflagen einzuhalten:
  - a) Besucher müssen mit Kontaktdaten registriert werden.
  - b) Die Besucherzahl ist so zu beschränken, dass ein Mindestabstand zwischen den Personen von 2 Metern gewährleistet wird.
  - c) Geeignete Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI sind zu ergreifen.
  - d) Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen nach RKI-Empfehlung sind gut sichtbar auszuhängen.

**6. Zu § 9 (Gastronomie):**

a) Hierzu zählen auch die folgenden Einrichtungen:

Shisha-Bars, Kneipen, (Eis-)Cafés und Cafébereiche in z.B. Bäckereien.

b) Bei Außer-Haus-Verkauf ist vorzugsweise telefonisch zu bestellen und eine Abholzeit zu vereinbaren, um die Kontaktmöglichkeiten einzuschränken. Es ist darauf zu achten, dass zwischen wartenden Personen ein Mindestabstand von 2 Metern sowie die erforderlichen Hygienemaßnahmen einzuhalten sind. Diese Regelungen sind von außen gut sichtbar am Lokal anzubringen.

**7. Zu § 12 (Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum):**

a) Alle Personen haben die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Hiervon eingeschlossen sind öffentliche und private Veranstaltungen sowie Versammlungen **jeglicher** Art.

b) In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 2 m einzuhalten. Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen werden von der Stadt Jülich und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert.

c) Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an dienstlichen Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.

**8.** Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen (z.B. Abstand von 2 m zwischen Personen und gleichzeitige Anzahl von Kunden im Ladenlokal, Regelungen für die Wartenden, Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter, insbesondere Kassenpersonal). Die Regelungen für die Kundschaft sind von außen gut sichtbar am Ladenlokal anzubringen.

**9.** Für allgemeine Aushänge zu Hygienemaßnahmen sind Grafiken wie z.B. unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html> zu verwenden.

**10.** Die Anordnungen unter 2 bis 9 sind sofortig vollziehbar.

**11.** Die Anordnungen unter 2 bis 10 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**12.** Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird auf § 14 CoronaSchVO i.V.m. §§ 73 Abs. 1, Abs. 1a Nr. 6, 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 IfSG hingewiesen. Die Umsetzung der Maßnahmen kann, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Das Bußgeld kann bis zu 25.000 € betragen.

Die Allgemeinverfügung vom 22.03.2020 verliert mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit.

**Begründung:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen vieler Menschen auf kleinem Raum potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Die zuständige Behörde hat die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen (§§ 16 Abs. 1, Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 16.03.2020 und 17.03.2020 sollen nunmehr verschiedene Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionsketten und zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen werden.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Jülich diesen Erlass als für die Maßnahmen nach §§ 16, 28 IfSG zuständige Behörde gemäß § 3 ZVO-IfSG um.

Die Entscheidung zu den vorgeschilderten ordnungsbehördlichen Maßnahmen liegt grundsätzlich in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach dem o.g. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales reduziert sich mein Ermessen dahingehend, dass die vorgenannten Maßnahmen anzuordnen sind.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt; dies ist jedoch notwendig, damit sich das Virus deutlich langsamer verbreitet und das Gesundheitssystem nicht kollabiert.

Die getroffenen Anordnungen entsprechen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um den erstrebten Zweck, nämlich den Schutz der Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit, zu erreichen.

Sie sind geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckförderlichkeit für mich unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich sind.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen Anordnungen auch angemessen, da Sie gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG **keine** aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Fuchs  
(Bürgermeister)